



## Tagesordnung

Sitzung des Seniorenbeirates am 07.02.2024 um 15:00 Uhr,  
Sitzungsraum E.08, Ostwall 1, 59555 Lippstadt

### In öffentlicher Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Senioren und Autofahren 036/2024
3. Übernahme von Fortbildungskosten für Mitglieder des  
Seniorenbeirates 037/2024
4. Planung des Standes auf dem Wochenmarkt 2024 038/2024
5. Seniorennachmittag in der Innenstadt 039/2024
6. Verschiedenes

gez. Bernhard Bartscher  
Seniorenbeiratsvorsitzender



STADT **LIPPSTADT****FB 5 / FD Soziales und Integration**

Auskunft erteilt: Frau von Zons

Telefon: 02941 980-717

**Vorlage Nr. 036/2024**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Seniorenbeirat	07.02.2024

<b>TOP</b>	<b>Senioren und Autofahren</b>
------------	--------------------------------

**Inhalt der Mitteilung**

Dass auch Fahrerinnen und Fahrer fortgeschrittenen Alters nicht auf die Freiheit eines eigenen Autos verzichten wollen, mag vielen als Risiko im Straßenverkehr erscheinen. Statistisch gesehen sind Menschen ab 65 Jahren allerdings nicht überdurchschnittlich oft an Unfällen beteiligt. Sie fahren in der Regel vorsichtiger und routinierter als jüngere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und kompensieren dadurch einige altersbedingte Defizite. Trotzdem müssen sich Seniorinnen und Senioren mit fortschreitendem Alter immer wieder kritisch mit der eigenen Fahrtüchtigkeit auseinandersetzen – und auch Alternativen in Betracht ziehen.

Nach dem EU-Vorschlag sollen Senioren ab 70 Jahren alle fünf Jahre ihre Fahrtauglichkeit überprüfen lassen. Allerdings soll es den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, ob sie das umsetzen - und ob Tests verpflichtend oder freiwillig sind.

In Deutschland hat die Fahrerlaubnis für Pkw und Motorräder grundsätzlich kein Verfallsdatum. Einmal bestanden gilt sie ein Leben lang, Ausnahmen gelten nur für Lkw-Fahrer. Und es gibt in Deutschland kein Gesetz, das es Rentnern verbietet, mit einem Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr unterwegs zu sein. Weiterhin existieren keine grundsätzlichen Vorschriften, dass Senioren ihren Führerschein ab einem gewissen Alter abgeben oder sich regelmäßig auf ihre Fahrtauglichkeit testen lassen müssen.

Zum Thema "Fahreignung" gibt es allerdings einen recht eindeutigen Paragraphen im Straßenverkehrsgesetz (StVG):

*„Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“*

§ 2 Abs. 4 StVG

In vielen europäischen Nachbarländern sind - im Gegensatz zu Deutschland - regelmäßige Gesundheitschecks für ältere Autofahrer gesetzlich vorgeschrieben.

Beratungsergebnis



---

 Unterschrift

### Ergänzungsblatt

In der **Schweiz** sind alle Fahrzeuglenker im Alter von 75 Jahren und mehr alle zwei Jahre zu einer medizinischen Kontrolle (Prüfung der Fahrtüchtigkeit) bei ihrem Hausarzt verpflichtet.

Auch in den **Niederlanden** gibt es eine Attest-Pflicht. Die gilt auch ab 75, allerdings wird hier nur alle fünf Jahre gecheckt, ob man noch fit genug ist, ein Auto zu fahren. Autofahrer in **Dänemark** müssen ab 80 jährlich zum Test.

In **Italien** müssen Menschen unter 50 alle zehn Jahre zur Kontrolle. Ab dem 50. Lebensjahr werden die Intervalle kürzer - dann muss man alle fünf Jahre den Führerschein verlängern, ab 70 alle drei Jahre und ab 80 dann alle zwei Jahre.

In **Spanien** ist der Gesundheitstest ab 65 Jahren obligatorisch und zwar alle fünf Jahre.

**Portugal** ordnet einen Test bereits ab 50 Jahren an, zunächst alle fünf Jahre. Ab 70 beträgt die Frist zwei Jahre.

Auch **Tschechien** verpflichtet bereits 60-Jährige, sich alle fünf Jahre überprüfen zu lassen, danach werden die Intervalle mit zunehmendem Alter kürzer.

Auf Anregung aus dem Seniorenbeirat in der Sitzung am 6. Dezember, berichtet Herr Franz Mertin als ehemaliger Fahrlehrer zum Thema Senioren und Autofahren.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 037/2024**

öffentlich

**FB 5 / FD Soziales und Integration**

Auskunft erteilt: Frau von Zons

Telefon: 02941 980-717

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Seniorenbeirat	07.02.2024

<b>TOP</b>	<b>Übernahme von Fortbildungskosten für Mitglieder des Seniorenbeirates</b>
------------	---

**Beschlussvorschlag**

1. Teilnahmegebühren für Fortbildungen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Seniorenbeirats stehen, werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel übernommen.
2. Der Seniorenbeirat genehmigt die Kostenübernahme per vorab zu treffendem Beschluss.
3. Für den Fall, dass eine Genehmigung im Sinne von Ziffer 2 bis zur nächsten Seniorenbeiratssitzung nicht möglich ist, entscheidet der Vorsitzende zusammen mit einem der gleichberechtigten Stellvertreter, ob die Fortbildungskosten übernommen werden sollen.
4. Das entsendete Mitglied berichtet in der folgenden Sitzung des Seniorenbeirats über den Inhalt des Seminars.

**Beratungsergebnis**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

---

 Unterschrift

**Sachdarstellung**

Im Nachgang der Seniorenbeiratssitzung am 06.12.2023 entstand die Fragestellung, ob die Teilnahmegebühr für ein Seminar „Kommunale Seniorenvertretungen - Wir kennen uns aus, als Lotsinnen und Lotsen im Angebotsdschungel für Ältere“, welches bereits am 13.03.-15.03.2023 in Hardehausen stattgefunden hat, an ein Mitglied des Seniorenbeirates erstattet werden kann. Im konkreten Fall sei die Information zu der Veranstaltung über das Seniorenbüro per E-Mail an alle Seniorenbeiratsmitglieder weitergeleitet worden.

Mangels konkreter Regelungen wird verwaltungsseitig ein Beschlussvorschlag (s. Seite 1) zum zukünftigen Umgang mit Teilnahmegebühren von Seniorenbeiratsmitgliedern unterbereitet. In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass

- die Reisekosten zum Besuch der Fortbildungsveranstaltung aus den allgemeinen Haushaltsmitteln für Rats- und Ausschussarbeit übernommen werden (Anspruch nach § 8 der Entschädigungsverordnung i.V.m. dem Landesreisekostengesetz; zur Geltendmachung ist der städtische Vordruck „Reisekostenabrechnung“ zu verwenden),
- eine Dienstreisegenehmigung für Seniorenbeiratsmitglieder nicht erforderlich ist.

STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 038/2024**

öffentlich

**FB 5 / FD Soziales und Integration**

Auskunft erteilt: Frau von Zons

Telefon: 02941 980-717

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Seniorenbeirat	07.02.2024

<b>TOP</b> <b>Planung des Standes auf dem Wochenmarkt 2024</b>
---

**Inhalt der Mitteilung**

An jeweils einem Samstag im Juni, Juli und August war der Seniorenbeirat mit einem Stand auf dem Wochenmarkt vertreten. Die Mitwirkenden sprachen sich in der Sitzung am 27.09.2023 dafür aus, dass die Aktion im Frühjahr und Herbst 2024 wiederholt wird.

Das Angebot soll an folgenden Terminen umgesetzt werden:

- 27.04.2024

- 05.10.2024

Bei den Terminen handelt es sich jeweils um Samstage, an denen auf dem Rathausplatz keine größeren Veranstaltungen stattfinden.

In der Sitzung wird abgefragt, welche Beiratsmitglieder sich für die Vorbereitung und die Ständdienste zur Verfügung stellen.

Beratungsergebnis

--

---

 Unterschrift



STADT **LIPPSTADT****Vorlage Nr. 039/2024**

öffentlich

**FB 5 / FD Soziales und Integration**

Auskunft erteilt: Frau von Zons

Telefon: 02941 980-717

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Seniorenbeirat	07.02.2024

**TOP**      **Seniorenachmittag in der Innenstadt**

**Inhalt der Mitteilung**

Für den Seniorenachmittag in der Innenstadt in Lippstadt wird ein neues Konzept entwickelt. In der Sitzung wird über das Treffen mit der AG Freie Wohlfahrtspflege berichtet. Darüber hinaus soll in der Sitzung Gelegenheit für einen Austausch bzw. eine Ideensammlung gegeben werden.

Beratungsergebnis



---

 Unterschrift